



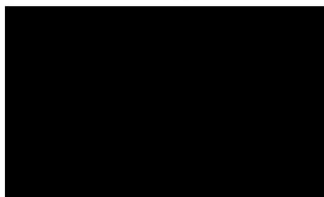
Bundeskriminalamt

EINGEGANGEN

16. APR. 2022

**BKA**

Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden



Thaerstraße 11  
65193 Wiesbaden

Postanschrift:  
65173 Wiesbaden

Tel. +49 611 55-0  
Fax +49 611 55-45641

bearbeitet von:  
IFG-Sachbearbeitung

IFG 2022-0006891107

[www.bka.de](http://www.bka.de)

**Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz [IFG]**

hier: Durchsuchungsbeschluss Hydra Market [#245699]

Ihr Antrag vom 06.04.2022

Wiesbaden, 07.04.2022

Seite 1 von 2

Sehr 

hiermit bestätigt das Bundeskriminalamt Ihnen den Eingang Ihres o.g. Antrages auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 06.04.2022.

Mit besagtem Schreiben bitten Sie um Zusendung des „Durchsuchungsbeschluss[es] zur Razzia am Dienstag beim weltweit größte[n] illegale[n] Marktplatz im Darknet“.

Ihrem Wortlaut nach begehren Sie demnach Zugang zu Informationen, deren Ursprung – sofern solche dem BKA vorliegen sollten – in einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren liegt.

Soweit Informationen aus laufenden oder abgeschlossenen staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren betroffen sind, besteht ein Anspruch auf Informationszugang nach dem IFG nicht, da die spezialgesetzlichen Regelungen der Strafprozessordnung (StPO) dem IFG vorgehen (vgl. § 1 Abs. 3 IFG, so auch BGH, Beschluss vom 05.04.2006, Az. 5 StR 589/05).

Für die Entscheidung über die Auskunftserteilung und das Akteneinsichtsrecht in Ermittlungsverfahren und nach rechtmäßigem Abschluss desselben ist die Staatsanwaltschaft -der Generalbundesanwalt



Seite 2 von 2

beim Bundesgerichtshof-, im Übrigen der Vorsitzende des mit der Sache befassten Gerichts (§§ 147 Abs. 5 S. 1, 478 Abs. 1 S. 1 StPO i.V.m. § 1 Abs. 3 IFG) zuständig.

